

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 16. Oktober 2023

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 20.00 Uhr.

Anwesend:

- Luc FRANK - Bürgermeister und Vorsitzender
- Nadine ROTHEUDT, Marcel HENN, Björn KLINKENBERG, Mirko BRAEM und Iris LAMPERTZ - Schöffen
Marcel STROUGMAYER, Jean OHN, Sandy NYSSSEN, Monique EMONTS-POHL, Ilona WETZELS, Ilona RENIER, Raymond LENAERTS, Alain KLINKENBERG, Willy THYSSEN, Rainer HINTEMANN, Mike FRANSSSEN, Bruno KRICKEL, Alain SCHMETS, Gilbert KLINKENBERG und Marc KIRSCHFINK - Gemeinderatsmitglieder
- Nathalie WIMMER – dt. Generaldirektorin

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Genehmigung des Protokolls der Ratssitzung vom 18.09.2023
2. Mitteilungen

Fragen

3. Fragen an das Gemeindegremium

Finanzen

4. Billigung des Haushaltsplanes 2024 der Katholischen Kirchenfabrik Hergenrath
5. Billigung des Haushaltsplanes 2024 der Katholischen Kirchenfabrik Kelmis
6. Verabschiedung der Haushaltsplanabänderung Nr. 2/2023 der Gemeinde Kelmis
7. Erstattung eines Teiles des Gemeindeanteiles zur Immobilienvorbelastung an Immobilieneigentümer mit geringem Einkommen für das Rechnungsjahr 2024 - (84404/33101)
8. Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2024 - (04000/37101)
9. Steuer auf die kostenlose Verteilung von nicht-adressierten Werbeschriften (04001/36424)
10. Genehmigung der Steuerordnung betreffend das Parken für die Rechnungsjahre 2024-2028
11. Festlegung der Gemeindegemeinschaftssteuer zur Steuer auf die Einkünfte natürlicher Personen für das Rechnungsjahr 2024 - (04000/37201)

12. Begutachtung des Haushaltsplanes 2024 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet – Korrektur

AGR Galmei

13. Genehmigung des Geschäftsführungsvertrages (2023-2026) zwischen der Gemeinde Kelmis und der AGR GALMEI
14. Anpassung der Satzung der AGR GALMEI

Städtebau und Mobilität

15. Plan d'Investissement Mobilité Active Communal et Intermodalité (PIMACI) -Verabschiedung des Investitionsplanes 2022-2024

Öffentliches Auftragswesen

16. Ankauf von Wasserzählern und Zubehör
17. Hochbehälter Schampelheide – Erstellung eines Honorarvertrages – Prinzipbeschluss
18. Ankauf von Ausrüstungsmaterial für den Wasserdienst - Ankauf einer neuen Schmutzwassertauchpumpe und eines neuen Stromaggregates für das Bereitschaftsdienstfahrzeug – Genehmigung der Ankäufe – Wahl der Vergabeart
19. Überdachung an der Pumpstation Putzenwinkel - Lagerung von Rohrmaterial - Genehmigung des Auftrags – Wahl der Vergabeart
20. Multifunktionsplatz im Gemeindepark Hergenrath – Aushub und Pflasterung
21. Neuer Zaun RFCU – Platz B

Kommissionen, Ausschüsse und Interkommunalen

22. Bezeichnung von Gemeindevertretern für die Generalversammlung und den Verwaltungsrat der ADAPTA, sowie für diverse Ausschüsse
22. A. Zusatzpunkt: Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunale C.I.L.E.

Öffentlicher Teil der Ratssitzung

1. Genehmigung des Protokolls der Ratssitzung vom 18.09.2023

In Anwendung von Artikel 24 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 und der Artikel 50 bis 53 der genehmigten Geschäftsordnung des Gemeinderates, wird das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28.08.2023 als genehmigt betrachtet, da während der Sitzung keinerlei Bemerkungen oder Beanstandungen über die Abfassung desselben geäußert worden sind.

1.A Genehmigung des Zusatzpunktes

In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 29 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 und der Geschäftsordnung des Gemeinderates wird der Zusatzpunkt genehmigt: „22A Zusatzpunkt: Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunale C.I.L.E.“

2. Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

3. Fragen an das Gemeindegremium

In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 19 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 und der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurden schriftliche Fragen an das Gemeindegremium durch nachstehende Ratsmitglieder fristgerecht eingereicht, in der Sitzung vorgetragen und von den Mitgliedern des Gremiums wie folgt beantwortet:

Frage 1

Wir haben die Information erhalten, dass das Postgebäude verkauft werden soll.

Frage: Ist diese Information richtig?

Bürgermeister Luc Frank bittet darum, die Thematik in der geschlossenen Sitzung anzusprechen. Dem stimmt Jean Ohn zu.

Frage 2

Dem Schöffenbericht ist zu entnehmen, dass für den Kirchplatz Phase II einen Vermessungsplan erstellt werden soll.

Frage: Wie kann man eine korrekte Kostenschätzung machen, wenn es noch keinen Vermessungsplan gibt? Zusatzfrage, die während der Ratssitzung gestellt wurde: Sind die Subsidien gedeckelt?

Luc Frank liest die von der Verwaltung vorbereitete Antwort auf die Frage vor:

„Der vorhandene Vermessungsplan reichte für die Kostenschätzung aus. Die Firma Landschaften Winters benötigte jedoch eine vollständige und

zusammenhängende Vermessung mit allen Lage- und Höhenangaben (einschließlich Höhenlinien).

In der Tat war eine ergänzende und detaillierte Vermessung für die weitere Planung eine absolute Notwendigkeit, da die effektiven Höhen, die im Städtebauantrag in den Plänen aufgeführt werden müssen, fehlten.

Es mussten zudem Vermessungen von Bereichen, in dem Planungsbereich noch nicht vermessen wurden, vorgenommen werden, um den endgültigen technischen Ausbau zu berechnen. Die gesammelten Daten wurden zusammengeführt und in eine große Datei übertragen.“

Zudem erläutert Luc Frank, dass die Subsidien der DG gedeckelt seien. Einzige Ausnahme waren Zusatzkosten, die im Rahmen der Energiekrise bei den Gemeinden für Mehrkosten gesorgt haben. In Solchen Fällen habe die DG ein Mehr an Unterstützung gewährt.

Frage 3

In der letzten Gemeinderatsitzung erhielt ich die Antwort zu meiner Frage, dass für die Kanalverlegung in der Patronage Straße mit der AIDE verhandelt werde. Frage: Gibt es den jetzt eine Subvention der AIDE, wenn nicht, womit wird das bezahlt?

Luc Frank teilt mit, Björn Klinkenberg werde diese Frage zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich beantworten.

Dennoch erklärte Luc Frank, dass Gespräche mit der AIDE geführt würden. Es gebe mehrere Probleme, so beispielsweise in der Parkstraße - sowohl in Bezug auf den sicherheitstechnischen Aspekt als auch in Bezug auf die Kanäle. Außerdem habe man sich auch den Zustand der Bürgersteige in der Patronage Straße und der Moresnetter Straße angeschaut. Einzig den Oberbau dort zu erneuern und den Untergrund zu belassen, sei nicht sinnvoll, da es auch hier Sanierungsbedarf gebe. Dass die Kanäle in einem desolaten Zustand sind, habe eine Kamerabefahrung belegt. Es wurden daher Projektkarten in Auftrag gegeben, um diese Straßen in das Straßenerneuerungsprogramm aufzunehmen. Zusage für eine Finanzierung seitens der AIDE gibt es für die Bahnhofstraße, Bachstraße, Parkstraße und den Käskorb. Sanierungsbedürftig aber noch nicht in das Programm aufgenommen wurden hingegen: Kauberg, Patronagestraße und Moresnetter Straße.

In dem konkreten Fall der Patronagestraße habe es Probleme mit Ungeziefer gegeben und der Kanal im Kreuzungsbereich sei in einem desolaten Zustand gewesen. Da mehrere Straßen vorab in einem Globalpaket ausgeschrieben wurden und diese Ausführung viel günstiger ausgefallen ist, als in der Ausschreibung, konnte hier reagiert werden, erklärt Luc Frank. Es sei daher beschlossen worden, den Kanal zu erneuern, weil noch Budget vorhanden war

aus dem Globalpaket. Das bedeute nicht, dass nicht dennoch Gespräche geführt werden mit der AIDE, um das Projekt gegenzufinanzieren, so Luc Frank.

Jean Ohn wollte wissen, ob der Kauberg noch in Privatbesitz sei. Dem stimmte Luc Frank zu. Die Gemeinde werde aber aus seiner Sicht nicht umhinkommen, diese zu übernehmen.

4. Billigung des Haushaltsplanes 2024 der Katholischen Kirchenfabrik Hergenrath

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 173 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht des vom Kirchenfabrikrat Hergenrath verabschiedeten Haushaltsplans 2024;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan 2024 am 28.09.2023 durch das Bistum Lüttich bedingt günstig begutachtet worden ist;

In Erwägung, dass der von der Kirchenfabrik Hergenrath vorgelegte Haushaltsplan 2024 nach Korrektur durch das Bistum gebilligt werden kann;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

Nach einer Frage von Rainer Hintemann, die sich auf die gestiegenen Energiekosten bezieht und auf welche die zuständige Schöffin Iris Lampertz antwortet: Die Kircheninnenraumtemperatur in Hergenrath habe im Winter bei 17°C gelegen. Es sei demnach nicht übermäßig geheizt worden. Iris Lampertz äußert die Vermutung, dass der Anstieg der Strom- und Heizungskosten um 80 Prozent wahrscheinlich darauf zurückzuführen sei, dass die Kirchenfabrik den Haushaltsposten vorsorglich angepasst habe, um hohe Nachzahlungen zu vermeiden. Genaueres wolle sie noch in Erfahrung bringen.

Ordentliche Einnahmen ⁽¹⁾	64.106,04
Außerordentlichen Einnahmen	11.398,23
Gesamteinnahmen	75.504,27
Ausgaben vom Bischof festgelegt	21.410,00
Ordentliche Ausgaben	53.594,27

Außerordentliche Ausgaben	500,00
Gesamtausgaben	75.504,27

(1) Gemeindegusschuss: 47.450,64 €

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Der Haushaltsplan 2024 der Kirchenfabrik Hergenrath, der wie folgt abschließt, wird genehmigt.

Artikel 2

Ausfertigungen des gegenwärtigen Beschlusses werden dem Bistum Lüttich, der Katholischen Kirchenfabrik Hergenrath und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugestellt.

5. Billigung des Haushaltsplanes 2024 der Katholischen Kirchenfabrik Kelmis

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 173 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht des vom Kirchenfabrikrat Kelmis verabschiedeten Haushaltsplans 2024;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan 2024 am 25.09.2023 durch das Bistum Lüttich bedingt günstig begutachtet worden ist;

In Erwägung, dass der von der Kirchenfabrik Kelmis vorgelegte Haushaltsplan 2024 nach Korrektur durch das Bistum gebilligt werden kann;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

Ordentliche Einnahmen ⁽¹⁾	86.029,19
Außerordentlichen Einnahmen	20.323,81
Gesamteinnahmen	106.353,00

Ausgaben vom Bischof festgelegt	30.760,00
Ordentliche Ausgaben	69.593,50
Außerordentliche Ausgaben	6.000,00
Gesamtausgaben	106.353,00

(1) Gemeindegusschuss: 56.479,19 €

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Der Haushaltsplan 2024 der Kirchenfabrik Kelmis, der wie folgt abschließt, wird genehmigt.

Artikel 2

Ausfertigungen des gegenwärtigen Beschlusses werden dem Bistum Lüttich, der Katholischen Kirchenfabrik Kelmis und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugestellt.

6. Verabschiedung der Haushaltsplanabänderung Nr. 2/2023 der Gemeinde Kelmis

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung;

Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, insbesondere Artikel 12, 1°;

Aufgrund der Bestimmungen der Artikel 28 und 169 bis 174 des Gemeindedekretes über den Haushaltsplan;

	ORDENTLICHER DIENST			AUSSERORD. DIENST		
	Gemäß vorliegendem Beschluss			Gemäß vorliegendem Beschluss		
	Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Gem. vorh. Abänder.	17.235.254,89	16.470.077,82	765.177,07	24.553.334,18	24.427.941,95	125.392,23
Erhöh. Kredite	103.826,02	909.696,65	-805.870,63	17.399,77	17.399,77	0,00

Minder. Kredite	-200,00	-438.158,10	437.958,10	-547.455,31	-547.455,31	0,00
Neues Resultat:	17.338.8880,91	16.941.616,37	397.264,54	24.023.278,64	23.897.886,41	125.392,23

In Anbetracht des Ministerialerlasses Nr. 7127/EXIX/B/I des Herrn Ministerpräsidenten O.PAASCH vom 14.07.2023, mit welchem die erste Haushaltsplananpassung 2023 der Gemeinde gebilligt worden ist;

In Anbetracht der Haushaltsplanabänderung Nr. 2/2023 umfassend ordentlichen und außerordentlichen Dienst, die wie folgt abschließt:

In Anbetracht des Berichtes der Kommission (Artikel 12 der AGBO);

In Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 2/2023 innerhalb der Finanzausschusses des Gemeinderates begutachtet worden ist;

Nach einer Debatte, die im Rahmen der Ratssitzung geführt wurde und folgendes zum Inhalt hatte:

Bürgermeister Luc Frank erklärt, es gebe ein Resultat mit einem Überschuss von rund 400.000 Euro. Dieser wäre noch höher, nämlich knapp 800.000 Euro, ausgefallen, wenn die Gemeinde nicht mit gewissen unvermeidlichen Ausgaben konfrontiert worden wäre. Bei Gesamteinnahmen von ca. 17,3 Millionen seien 6 Mio. an Löhnen ausgegeben worden, ungefähr die gleiche Summe wurde an Übertragungen an AGR, ÖSHZ, Feuerwehr, Polizei oder RZKB ausgegeben. Zudem habe auch die Bibliothek einen Antrag auf finanzielle Unterstützung gestellt. Der Überschuss der Gemeinde verringere sich durch diese Ausgaben. Was belege, dass der Ordentliche Haushalt und nicht der Investitionshaushalt das Problem darstelle.

Jean Ohn stellte daraufhin die Frage, warum sich die Betriebskosten des ÖSHZ um 20 Prozent erhöht hätten. Bürgermeister Luc Frank teilte mit, dass die gestiegenen Betriebskosten u.a. auf die Indexierung der Löhne und auf Energiekosten zurückzuführen seien. Darüber hinaus würden aber auch die Eingliederungseinkommen, die ausgezahlt würden, in Kelmis stetig steigen. Monatlich würden in Kelmis 240.000 Euro an Sozialausgaben gemacht – im Vergleich dazu in Bleyberg 35.000 Euro und in Raeren 75.000 Euro. Auch die VoG Select habe Mehrausgaben von 35.000 Euro zu verzeichnen, betonte Jean Ohn, der in Erfahrung bringen wollte, worauf das zurückzuführen sei. Es liege an den Energiekosten, die die VoG auch für das Restaurant vorstreckt. Da der Betreiber von Schankstätte und Restaurant nicht gezahlt hat, musste die VoG einspringen. Es sei unwahrscheinlich, dass das Geld wieder zurückgezahlt werde, da der Betreiber insolvent sei. Um dies künftig zu umgehen, sollen getrennte Zähler eingebaut werden.

Mike Franssen liest für die PFF folgenden Kommentar vor: „Wie auch im Kommentar des Finanzdirektors zu lesen, betreffen die großen Anpassungen die Zuschüsse Select, RZKB, AGR und ÖSHZ. Wie der Bürgermeister schon in seinem Kommentar erwähnt hat, können wir manche Begebenheiten nicht beeinflussen, dennoch ist zu erwähnen, dass bei der Haushaltsvorstellung die Opposition schon erwähnt hat, dass die Zuschüsse AGR und ÖSHZ zu gering angesetzt sind. Der Finanzdirektor erwähnt auch, dass die Lage sehr angespannt bleibt und eine Aufteilung des Gemeindefonds das strukturelle Problem der Gemeinde nicht lösen wird. Er erwähnt, dass uns seit zu langer Zeit zusätzliche Einnahmen fehlen. Im Außerordentlichen Dienst, bereitet uns die Höhe der Anleihen Sorgen. Wir bekommen zwar auch viele Subventionen, dennoch müssen wir auch zukünftig in Lage sein, Anleihen zu tilgen. Eine neue Aufteilung des Gemeindefonds wurde uns bis jetzt als einzige Lösung, Rettung angepriesen. Was ist der neue Plan, Taktik wenn wir den Kommentar des Finanzdirektors berücksichtigen. Wie will die Gemeinde ein positives Ergebnis bei so viel mehr Ausgaben erzielen? Zuletzt ist uns aufgefallen, dass

die Zahlen im Haushalt geschönt wurden: Beispiel Umbau Gemeindehaus. Die herabgeminderten Ausgaben werden wir dann nächstes Jahr im Haushalt als Erhöhungen wiederfinden.“

Auch Mandatar Jean Ohn hatte bereits darauf verwiesen, dass die Kosten für den Umbau des Gemeindehauses in der Haushaltsanpassung verringert wurden. Luc Frank erklärt dazu, es handle sich um einen nachvollziehbaren buchhalterischen Vorgang. Luc Frank betonte, das Problem seien nicht die Investitionen, die vom Haushalt nur 7 Prozent ausmachen. Von neun Gemeinden hätten acht Gemeinden gemeinsam eine Reserve von 48,5 Mio Euro – Kelmis davon 500.000 Euro. Was die Personalstruktur angehe, so sei Kelmis in einigen Diensten unterbesetzt, wie ein Parlamentsbericht belege. Zahlreiche Mitarbeiter würden auf dem Zahnfleisch gehen. Zudem seien sechs DG-Gemeinden schuldenfrei. Kelmis gehöre nicht dazu. Die anderen Gemeinden hätten andere Grundvoraussetzungen. Kelmis habe eine sehr hohe Bevölkerungsdichte, wenig Fläche, wenig Ländereien oder Wälder. Zudem seien die Sozialkosten, die die Gemeinde zahlen müsse, sehr hoch. Der Fonds habe mit Solidarität zu tun. Eigentlich sollte er dazu dienen, dass die Stärkeren die Schwächeren unterstützen. Das sei aber nicht der Fall. Eine Novellierung des Gemeindefonds sei daher unumgänglich. Dies hätte bereits 2018 geschehen müssen, so Luc Frank, der unterstreicht, die Gemeinde sei seit längerem unterbezahlt. Wenn es so weiter gehe, können man weder investieren noch das Tagesgeschäft stemmen.

Mike Franssen unterstrich, dass er in Bezug auf den Fonds einer Meinung sei. Eine Anpassung müsse kommen, ansonsten sei die Situation gegenüber anderen Gemeinden ungerecht. Dennoch lese er den Kommentar des Finanzdirektors zum Haushalt dahingehend, dass eine Haushaltsanpassung nicht reichen werde. Er habe es so verstanden, als müsse die Gemeinde darüber hinaus noch andere Einnahmen generieren.

Die Gemeinde sei dabei, kreative Lösungen zu erarbeitet, um Geld einzunehmen, so Luc Frank. Unterschiedliche Einnahmequellen würden zurzeit geprüft. Sie seien aber nicht kurzfristig umzusetzen und man brauche Geld, um diese anzustoßen. Wie man es drehe und wende: Der Fonds sei unumgänglich. Kelmis nehme eine Zentrumsfunktion wahr und müsse daher mehr Unterstützung erhalten.

Marcel Strougmayr betonte für die SP-Fraktion, es gebe im Haushalt zahlreiche Ausgaben, auf die die Politik keinen Einfluss habe. Daher gebe es seitens der SP keinen Grund, nicht mit der Anpassung einverstanden zu sein. Es bedürfe aber politischer Schritte, um einen Lösungsweg aus der Finanzlage zu finden. Es sei wichtig, mit den DG-Verantwortlichen zu reden, Argumente zu liefern und die Situation deutlich zu machen. Er habe das Gefühl, man stoße bisher in politischen Kreisen auf offene Ohren. Er ermutige den Finanzdirektor daher in diese Richtung weiter voranzuschreiten.

Ilona Renier legte den Fokus auf die Erhöhung des Postens für Empfänge und Veranstaltungen, der um 10.000 Euro stieg. Sie rief zu mehr Sparsamkeit auf. Luc Frank erläuterte, dass dahingehend jede Ausgabe genau überlegt wurde und man bspw. bei der Einweihung des Kirchplatzes für die günstigste Variante optiert habe. Man suche zudem für solche Veranstaltungen auch Sponsoring. Luc Frank teilte mit, dass die Opposition sich aber künftig in diese Entscheidungsprozesse einbringen könne.

BESCHLIESST mit 7 Nein-Stimmen (Raymond Lenaerts, Ilona Renier, Rainer Hintemann, Monique Emonts-Pohl, Mike Franssen, Marc Kirschfink, Jean Ohn)

Artikel 1

Den Haushaltsplanabänderung Nr. 2/2023 der Gemeinde Kelmis in seiner Gesamtheit zu verabschieden;

Artikel 2

Gegenwärtigen Beschluss inklusive Anlagen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der besonderen Aufsicht zu übermitteln.

7. Erstattung eines Teiles des Gemeindeanteiles zur Immobilienvorbelastung an Immobilieneigentümer mit geringem Einkommen für das Rechnungsjahr 2024 - (84404/33101)

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 17.10.2022, gutgeheißen durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 16.11.2022, betreffend die Gewährung einer Gemeindebeihilfe zur Immobilienvorbelastung an gewisse Immobilieneigentümer mit geringem Einkommen für das Rechnungsjahr 2023;

In Erwägung, dass die für das Rechnungsjahr 2023 beschlossene Gewährung dieser Gemeindebeihilfe zur Immobilienvorbelastung, aufgrund der durch den Gemeinderat beschlossenen Erhebung von 2.600 Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2024 weiterhin gerechtfertigt erscheint;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Begutachtung durch die Finanzkommission des Gemeinderates am 09.10.2023.

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Auf schriftlichem Antrag wird gewissen Immobilieneigentümern für das Rechnungsjahr 2024 eine Gemeindebeihilfe zur Immobilienvorbelastung gewährt.

Artikel 2

Diese Beihilfe wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

- a) der Antragsteller muss am 01.01.2024 seinen Wohnsitz auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis haben;
- b) er darf Eigentümer nur eines Hauses beziehungsweise nur eines Appartements sein;
- c) der Gesamtbetrag seiner bebauten und unbebauten Immobiliengüter darf 1.044,00 €. (indexiert) nicht übersteigen;
- d) sein steuerbares Einkommen im Steuerjahr 2022 darf nachstehende Beträge nicht übersteigen:

- 25.797.56 € für Alleinstehende
- zuzüglich 4.775,84 € für jede weitere im Haushalt lebende Person;

Artikel 3

Die Gemeindebeihilfe beträgt 13,00 % des effektiv besteuerten Katasterertrages (also nach Abzug aller durch den Staat gewährten Ermäßigungen) des Hauses oder Appartements das er ganz bewohnt oder aus beruflichen Gründen nicht selbst bewohnen kann, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis.

Artikel 4

Die Anträge sind an die Gemeindeverwaltung Kelmis zu richten unter Beifügung nachstehender Belege:

- a) die Ablichtung des Veranlagungsbescheides der Steuerverwaltung, inklusive Berechnungsnota für den Antragsteller und die mit diesem im selben Haushalt lebenden Personen, deren Einkünfte für die Anwendung der gegenwärtigen Regelung in Betracht gezogen werden;
- b) die Ablichtungen der Steuerbescheide hinsichtlich des Immobilienvorabzuges (Region, Provinz, Gemeinde, Agglomeration) ausgestellt auf den Namen des Antragstellers;
- c) der oder die Nachweise über die Bezahlung der Immobilienvorabzugssteuer (falls der Antragsteller Eigentümer von Immobilien gelegen auf verschiedenen Gemeindegebieten ist).

Artikel 5

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt die durch die Antragsteller gelieferten Angaben bei der Steuerverwaltung nachprüfen zu lassen.

Artikel 6

Das Gemeindegremium wird beauftragt die Berechtigung der Anträge zu überprüfen und die diesbezüglichen zweckdienlichen Nachforschungen anzustellen.

Artikel 7

Der gegenwärtige Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht übermittelt.

8. Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2024 - (04000/37101)
--

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund von Artikel 35 und 174 § 21 des Gemeindegretes;
Aufgrund des Artikels 464 des Einkommensteuergesetzbuches;
In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;
In Anbetracht seines Beschlusses vom 17.10.2022, gutgeheißenen am 16.11.2022 durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, mit welchem beschlossen worden ist für das Rechnungsjahr 2023 zu Gunsten der Gemeinde 2.600 Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung zu erheben;
Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums und nach Begutachtung durch die Finanzkommission des Gemeinderates am 09.10.2023.

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Für das Rechnungsjahr 2024 werden zu Gunsten der Gemeinde **2.600** Zuschlagshundertstel auf die Immobilienvorbelastung festgelegt.

Artikel 2

Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern eingezogen.

Artikel 3

Der gegenwärtige Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht übermittelt.

9. Steuer auf die kostenlose Verteilung von nicht-adressierten Werbeschriften (04001/36424)
--

DER GEMEINDERAT,

Gesehen seinen Beschluss vom 18.12.2017 betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer auf Werbeschriften für die Rechnungsjahre 2018-2023, durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch Ablauf der Annullierungs- und Suspendierungsfrist stillschweigend genehmigt worden ist;
Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;
Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegretes;
Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschrittmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;
In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, der unnötig großen Abfallmenge – welche durch die Fülle von Werbeschriften, die unbeachtet zur Altpapier gegeben werden entsteht – mittels einer Besteuerung dieser Werbeschriften entgegenzuwirken und aufgrund umweltrelevanter Erwägungen in diesem Zusammenhang;

In Anbetracht, dass die umweltrelevanten Erwägungen mit negativen finanziellen Auswirkungen (*Personalkosten und höhere Abgaben hinsichtlich der Müllentsorgung*) für die Gemeinde verbunden sind;

In Anbetracht, dass es wichtig ist, ganz allgemein eine systematische und nicht angefragte, oft unerwünschte Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern zu vermeiden, um die durch überhöhten Rohstoffeinsatz, überhöhten Energieaufwand und überhöhten Wasserverbrauch wachsende Belastung der Umwelt zu verringern;

In Anbetracht, dass eine unterschiedliche Behandlung der kostenlosen Regionalpresse darin begründet liegt, dass diese allgemein nützliche Informationen veröffentlicht, wie beispielsweise die Bereitschaftsdienste von Ärzten, Veranstaltungskalender, Stellenanzeigen, öffentliche Bekanntmachungen usw., wobei die kostenlose Regionalpresse für gewisse Leser manchmal die einzige schriftliche Informationsquelle darstellt;

In Anbetracht, dass öffentliche Einrichtungen und auch die Gemeinde Kelmis selbst Anzeigen und Veröffentlichungen in der Regionalpresse abdrucken lassen, um die Bürger zu informieren und zu erreichen;

Gesehen das Dekret des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Gesehen das Gutachten des Finanzausschusses vom 09.10.2023 und die Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Begriffsbestimmung:

- *nicht adressierte Werbeschriften oder Muster*: die Werbeschriften oder Muster welche keine Namen und/oder Adresse des Empfängers enthalten (Straße, Nr., Postleitzahl und Gemeinde);
- *Werbeschriften*: die Veröffentlichungen oder Druckwaren, welche wenigstens eine Anzeige zu kommerziellen Zwecken von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen beinhalten;
- *Werbemuster*: jede kleine Menge und/oder Muster eines Produktes, das zur Vermarktung und/oder zum Verkauf bestimmt ist. Das Muster und die entsprechende Werbeschrift bilden zur Anwendung der vorliegenden Verordnung eine einzige Einheit;
- *Lokale und/oder kommunale Verteilerzone*: die steuernde Gemeinde und die an ihr angrenzenden Gemeinden auf nationalem Gebiet (das heißt Raeren, Lontzen und Bleiberg);
- *Werbeschrift der kostenlosen regionalen Presse*: Werbeschrift, die regelmäßig kostenlos mindestens 12 Mal im Jahr verteilt wird, die abgesehen von Werbung, Redaktionstext enthält, der aktualitätsbezogen sowie relevant auf die lokale und/oder kommunale Verteilerzone bzw. deren Bevölkerung ist und mindestens 5 der nachstehenden Informationen enthält:

- Bereitschaftsdienste (Ärzte, Apotheken, Tierärzte, ...);
- Kulturkalender mit den wesentlichen lokalen und/oder kommunalen sportlichen, kulturellen und gemeinnützigen Veranstaltungen und Aktivitäten;
- private Kleinanzeigen;
- eine Rubrik von Stellenanzeigen und Weiterbildungen;
- notarielle Bekanntmachungen;
- Anzeigen von öffentlichem Nutzen über die Anwendung von Gesetzen, Dekreten oder allgemeinen Verordnungen, regional, föderal oder lokal, sowie öffentliche Bekanntmachungen, wie öffentliche Untersuchungen, andere durch Gerichte angeordnete Veröffentlichungen, usw. ...

Der Hinweis auf das Nichtvorhandensein von redaktionellem Text, aktuellen Anzeigen, oder Informationen – bezüglich der lokalen und/oder kommunalen Verteilerzone bzw. Bevölkerung – sowie Verweise auf Internet-Links, gelten als nicht ausreichend um als solche angesehen zu werden.

Artikel 2

Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2028 eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung auf die kostenlose Verteilung in den Haushalten von nicht adressierten Schriften und Mustern aus Werbung oder Regionalpresse erhoben. Diese schließt die Besteuerung von adressierten Druckwaren aus. Hierunter fallen auch die Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements jedoch nicht die darin enthaltenen oder beigelegten Druckwaren.

Artikel 3

Geschuldet wird die Steuer:

- vom Herausgeber;
- oder vom Drucker;
- oder vom Verteiler;
- oder von der natürlichen oder juristischen Person für welche die Werbeschrift verteilt wurde.

Artikel 4

Die Steuer wird wie folgt festgelegt, pro verteilter Werbeschrift oder Muster:

- a) 0,08 € pro verteiltem Exemplar für die Werbeschriften und Werbeexemplare;
- b) 0,01 € pro verteiltem Exemplar der kostenlosen Regionalpresse

Artikel 5

Der Steuerpflichtige ist gehalten spätestens am Vorabend des Tages der Verteilung, der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält. Sollte keine Erklärung fristgerecht eingereicht worden sein, so wird die Anzahl zu steuernden Exemplare aufgrund der gefundenen Werbeschriften in den bestehenden Kontrollbriefkästen pro Weiler und der durch das Meldeamt der Gemeinde

mitgeteilten offiziellen Anzahl Haushalte am 01. Januar des Steuerjahres auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis ermittelt. Diese Anzahl gilt als richtig bis zum Gegenbeweis.

Artikel 6

Das Gemeindegremium befreit von Amtswegen die Werbeschriften für nicht wiederkehrende lokale, sportliche und kulturelle sowie sonstige nichtkommerzielle Ereignisse/Veranstaltungen von der Besteuerung (s. bspw. Anträge der Zeugen Jehovas, KENEHEMO, usw.).

Artikel 7

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung. Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiumsdekretes, der Königliche Erlass von 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuer und das Gesetz vom 20. November 2022 (B.S. 30.11.2022) zur Festlegung von steuerlichen und finanziellen Bestimmungen

Artikel 8

Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zwecks Billigung übermittelt.

Artikel 9

Nach Billigung wird die gegenwärtige Steuerverordnung entsprechend den Bestimmungen der Artikel 74 und 75 des Gemeindegremiumsdekretes veröffentlicht.

10. Genehmigung der Steuerordnung betreffend das Parken für die Rechnungsjahre 2024-2028
--

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 41, 162 und 170, § 4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 193 des Gemeindegesetzes;

In Anbetracht der Tatsache, dass die im Dorfzentrum zur Verfügung stehenden Parkplätze bei einer Belegung durch Dauerparker unzureichend sind, sodass es angebracht erscheint, eine gewisse Rotation herbeizuführen, damit eine gerechtere und effizientere Nutzung der Parkplätze gewährleistet wird;

In Anbetracht der Tatsache, dass die angestrebte Rotation nur durch die Einschränkung und Kontrolle der Parkdauer an den Standorten, die mit Parkscheinautomaten versehen sind, gewährleistet werden kann;

In Erwägung, dass die am 22.10.2018 festgelegte Gemeindesteuer auf das Parken durch die Aufsicht am 26.11.2018 genehmigt am 31.12.2023 endet und diese somit verlängert werden muss;

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiumsdekretes, der

Königliche Erlass von 12.April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuer und das Gesetz vom 20. November 2022 (B.S. 30.11.2022) zur Festlegung von steuerlichen und finanziellen Bestimmungen;

In Erwägung, dass die Lohnkosten des eigens für die Kontrolle der Parkautomaten eingestellten Parkplatzwächters gedeckt werden müssen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Begutachtung innerhalb der Finanzkommission am 09.10.2023;

Nach einer Frage von Rainer Hintemann in der Ratssitzung, in der der Ecolo-Mandatar sich nach der Zukunft der Parkscheinautomaten erkundigt. Luc Frank erläuterte, dass die Thematik der Parkscheinautomaten im Rahmen der Mobilitätsstudie untersucht wird. In einer ersten Rückmeldung rät das Studienbüro, die Parkscheinautomaten abzubauen. Die Studie wird spätestens im Januar 2023 vorgestellt, eine Entscheidung wird erst dann getroffen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Zu Gunsten der Gemeinde Kelmis wird ab dem 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 eine Steuer auf die Benutzung der Parkplätze auf öffentlichem Eigentum und den diesem gleichgestellten Orten erhoben.

Artikel 2

Gemäß Artikel 27.3.1. der allgemeinen Straßenverkehrsordnung (K.E. vom 1.12.1975) wird die Parkdauer an einer mit Parkscheinautomaten versehenen Stelle entsprechend einer der nachstehenden Modalitäten für die Benutzung dieser Geräte eingeschränkt.

Artikel 3

An den Orten, die mit Parkscheinautomaten versehen sind, ist das Parken von montags bis freitags zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr und zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr sowie samstags von 09.00 bis 16.00 Uhr kostenpflichtig. Das Parken an Sonn- und Feiertagen ist kostenlos.

§ 1 - Tarife

Die Steuer, die auf dem Parkscheinautomat als „TARIF 1“ angegeben ist, wird auf 15,00 € pro Tag festgelegt. Die Steuer wird zum Zeitpunkt des Parkens des Fahrzeuges beim bevollmächtigten Parkingwächter gegen Erhalt eines validierten Parkzettels entrichtet.

Bei Abwesenheit des Parkingwächters zum Zeitpunkt des Parkens muss die Steuer innerhalb von 7 Kalendertagen entweder in bar bei der Gemeindekasse

oder durch Überweisung auf das Konto der Gemeinde entrichtet werden. Die diesbezüglichen Anweisungen sind auf dem Parkzettel ersichtlich, die der Parkingwächter bei Abwesenheit des Fahrers am Fahrzeug angebracht hat.

Es wird davon ausgegangen, dass der Fahrer eines Fahrzeuges, das sich auf einem kostenpflichtigen Parkplatz befindet, sich für die auf dem Parkscheinautomaten als „TARIF 1“ angegebene Steuer von 15,00 € pro Tag entschieden hat, wenn: der Parkingwächter feststellt, dass keine gültige Parkkarte vorhanden ist.

§ 2 - Parkdauer

Bei Zahlung der Barsteuer am Parkscheinautomaten, muss der Zahlungsbeleg, der die gewählte Parkdauer angibt, gut lesbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeuges angebracht werden. Bei eventuellem Defekt des Parkscheinautomaten ist eine Parkscheibe mit Angabe der Ankunftszeit gut lesbar hinter der Windschutzscheibe zu legen.

Artikel 4 – Kostenloses Parken bei Benutzung der Parkscheibe

Unbeschadet der anderen Verfügungen der gegenwärtigen Steuerordnung ist das Parken kostenlos während einer Dauer von:

- maximal 60 Minuten auf allen kostenpflichtigen Parkplätzen.

Hierfür muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs eine Parkscheibe ausgelegt werden.

Der Benutzer des Parkplatzes muss auf dieser Parkscheibe die Zeitspanne von fünf Minuten angeben, während welcher er den Parkplatz angefahren hat.

Er darf auf keinen Fall eine spätere Uhrzeit angeben.

Diese Parkscheibe darf **nicht mehrmals** hintereinander auf dem gleichen Parkplatz benutzt werden.

Nach Ablauf der kostenlosen Parkdauer muss das abgestellte Fahrzeug fortbewegt werden.

Bei unkorrekter Verwendung der Parkscheibe gelten die anderen Bestimmungen der gegenwärtigen Steuerordnung.

Artikel 5

Zahlungsmodalitäten

Entsprechend den Anweisungen, die auf dem Parkticket („TARIF 1“) stehen, das bei Abwesenheit des Fahrers am Fahrzeug angebracht wird, ist die Steuer

in Höhe von 15,00 €/Tag innerhalb von 7 Kalendertagen auf das Konto der Gemeindeverwaltung zu überweisen oder in bar an der Gemeindekasse zu entrichten.

Die Steuer ist zahlbar durch den Inhaber der Immatrikulationsbescheinigung des Fahrzeugs zu dem Zeitpunkt, an dem das Fahrzeug geparkt wurde, es sei denn der Inhaber kann die Identität eines anderen Fahrers zu diesem Zeitpunkt beweisen.

Artikel 6

Befreiungen

Werden von der Steuer auf das Parken befreit:

- a) die Fahrzeuge von Behinderten, die über einen entsprechenden Behindertenausweis gemäß Ministerialerlass vom 07.05.1999 in seiner aktuellen Fassung verfügen, der gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist. Diese Befreiung gilt für maximal 2 Stunden, was durch Auslegen der Parkscheibe hinter der Windschutzscheibe zu belegen ist;
- b) die Fahrzeuge der Gemeindebediensteten während der Ausführung von Aufträgen, die im Besitze einer durch die Gemeinde Kelmis ausgestellten Parkkarte sind, die gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist; die Dienstzeit im Gemeindehaus gilt nicht als Auftrag.
Die Parkplätze um das Kriegerdenkmal auf dem Kirchplatz in Kelmis dürfen von den Gemeindebediensteten während der Dienstzeiten mit der eingangs erwähnten Parkkarte kostenlos und unbegrenzt genutzt werden.
- c) die als solche erkennbaren Dienstfahrzeuge der öffentlichen Dienste, wie z.B. der Lokalen Polizei, der Föderalen Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, der Elektrizitätswerke, der Wasserwerke, der Gaswerke, von Proximus, der Post, ... in Ausübung ihres Dienstes.

Artikel 7

Dauerparkkarten

Nachstehende Personen haben die Möglichkeit, eine Dauerparkkarte zu erwerben, für die Orte, die mit Parkscheinautomaten versehen sind:

- Ärzte;
- Mitglieder von Heimpflegediensten;
- Handwerker in Ausübung ihres Berufes .

Die Steuer der Wochenparkkarte beläuft sich auf 10,00 €.

Die Steuer der Monatsparkkarte beläuft sich auf 30,00 €.

Artikel 8

Es handelt sich um eine Barsteuer, ohne vorherige Erklärung.

Artikel 9

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht übermittelt.

11. Festlegung der Gemeindezuschlagssteuer zur Steuer auf die Einkünfte natürlicher Personen für das Rechnungsjahr 2024 - (04000/37201)

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund von Artikel 35 und 174 § 21 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches, insbesondere die Artikel 465 bis 470;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern; In Anbetracht des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.10.2022, gutgeheißen durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 16.11.2022, mit welchem für das Rechnungsjahr 2023 eine Gemeindezuschlagsteuer zur Steuer auf die Einkünfte natürlicher Personen in Höhe von 6,90 % des Teiles der dem Staat geschuldeten Steuer auf die Einkünfte natürlicher Personen festgelegt worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Begutachtung durch die Finanzkommission des Gemeinderates am 09.10.2023.

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Für das Rechnungsjahr 2024 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gemeindezuschlagsteuer zur Steuer auf die Einkünfte natürlicher Personen zu Lasten der Einwohner des Königsreiches erhoben, welche am 1. Januar des Jahres, das dem Rechnungsjahr seinen Namen gibt, in der Gemeinde besteuert sind.

Artikel 2

Für alle Steuerpflichtigen wird der Satz dieser Steuer auf **6,90 %** des Teiles der dem Staat für das gleiche Rechnungsjahr geschuldeten Steuer auf die Einkünfte natürlicher Personen, gemäß den Bestimmungen des Artikels 466 des Einkommensteuergesetzbuches, festgelegt.

Artikel 3

Der gegenwärtige Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht übermittelt.
einstimmig

12. Begutachtung des Haushaltsplanes 2024 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet - KORREKTUR

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 41 des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 173 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht des Schreibens des Ministeriums der DG vom 31.08.2023;

In Anbetracht eines zweiten Schreibens seitens des Ministeriums vom 19.09.2023, in welchem mitgeteilt wurde, dass das Ursprungsdokument einen Fehler enthielt;

In Anbetracht dieses zweiten Schreibens, mit welchem der korrigierte Haushaltsplan der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet zwecks Begutachtung durch den Gemeinderat bis spätestens zum 18.11.2023 übermittelt wurde, der wie folgt abschließt:

Ordentliche Einnahmen ⁽¹⁾	107.924,50
Außerordentlichen Einnahmen	305.855,50
Gesamteinnahmen	413.780,00
Ausgaben vom Bischof festgelegt	16.530,00
Gewöhnliche Ausgaben	92.250,00
Außerordentliche Ausgaben	305.000,00
Gesamtausgaben	413.780,00

(1) Anteiliger Gemeindegzuschuss (83.774,50€ x 25 %): 20.943,62 €

In Erwägung, dass sich der anteilige Gemeindegzuschuss 2024 im ordentlichen Dienst auf insgesamt 83.774,50 € belaufen wird, wovon 20.943,62 € (25%) zu Lasten der Gemeinde Kelmis sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den durch die Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet verabschiedeten Haushaltsplan 2024 **günstig** zu begutachten;

Artikel 2

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses inklusive Anlagen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zu übermitteln.

13. Genehmigung des Geschäftsführungsvertrages (2023-2026) zwischen der Gemeinde Kelmis und der AGR GALMEI

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzbuchs über Gesellschaften und Vereinigungen, in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Buches III des Wirtschaftsgesetzbuches, in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund der Bestimmungen des K.E. vom 10.04.1995 und vom 09. März 1999, welche die industriellen und kommerziellen Aufgabenbereiche definieren, für die die Gründung einer autonomen Gemeinderegion zulässig ist;

Aufgrund der Artikel 155 bis 162 des Gemeindedekretes bezüglich der autonomen Gemeinderegionen, in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund der Satzung der AGR GALMEI, in ihrer aktuell geltenden Fassung;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 22.06.2020, mit dem der Geschäftsführungsvertrag (2020-2023) zwischen der Gemeinde Kelmis und der AGR GALMEI verabschiedet wurde, welcher am 22.06.2023 endet;

In Erwägung, dass dem vorliegenden Entwurf des Geschäftsführungsvertrags am 29.06.2023 vom Direktionsausschuss und am 21.09.2023 vom Verwaltungsrat der AGR GALMEI zugestimmt wurde;

Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfs des Geschäftsführungsvertrags für einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren, beginnend ab dem 29.06.2023;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen M.BRAEM;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den vorliegenden Entwurf des Geschäftsführungsvertrags zwischen der Gemeinde Kelmis und der AGR GALMEI zu genehmigen. Dieser Vertrag erstreckt sich über einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren, nämlich vom 29.06.2023 bis zum 29.06.2026.

Artikel 2

Gegenwärtigen Beschluss inklusive Anlagen der AGR Galmei sowie der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.

14. Anpassung der Satzung der AGR GALMEI
--

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzbuchs über Gesellschaften und Vereinigungen, in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Buches III des Wirtschaftsgesetzbuches, in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund der Bestimmungen des K.E. vom 10.04.1995 und vom 09. März 1999, welche die industriellen und kommerziellen Aufgabenbereiche definieren, für die die Gründung einer autonomen Gemeinderegion zulässig ist;

Aufgrund der Artikel 155 bis 162 des Gemeindedekretes bezüglich der autonomen Gemeinderegionen, in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund der Satzung der AGR GALMEI, in ihrer aktuell geltenden Fassung, die vom Gemeinderat am 18.03.2013 genehmigt und durch selben am 22.04.2013, 15.07.2013 und 17.12.2018 angepasst wurde;

In Erwägung, dass der vorliegende Entwurf zur Anpassung der Satzung der AGR GALMEI auf dem von der UVCW (Verband der Städte und Gemeinden der Wallonie) zur Verfügung gestellten Muster basiert und an die spezifischen Bedürfnisse der Gemeinde sowie der AGR GALMEI angepasst wurde;

In Erwägung, dass die wichtigsten Anpassungen hauptsächlich die Integration der Bestimmungen des Gemeindedekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffen, das den Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung ersetzt hat, sowie des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen, das das Gesellschaftsgesetzbuch ersetzt hat. Es wurde auch die Gelegenheit genutzt, die Struktur anzupassen, die verwendeten Terminologien zu vereinheitlichen und verschiedene Punkte wie u.a. den Gesellschaftszweck (Aufnahme aller Aktivitäten, die eine Gemeinderegion ausüben kann), die Unvereinbarkeiten, die Berichterstattung, die Interessenkonflikte, die Buchführung sowie die Diskretions- und Verschwiegenheitspflichten zu überarbeiten. Des Weiteren wurden die Befugnisse in Bezug auf den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von öffentlichen Aufträgen angepasst bzw. deren Schwellwerte integriert;

Auf Vorschlag des Direktionsausschusses und Verwaltungsrates der AGR GALMEI;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen Mirko Braem;

Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfs zur Anpassung der Satzung der AGR GALMEI;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

Angesichts der Debatte in der Ratssitzung, in deren Verlauf Schöffe Mirko Braem erläutert, dass eine der vorgenommenen Anpassungen des Entwurfs der UWCV den Gesellschaftszweck und die möglichen Aktivitäten der AGR betreffen, woraufhin Rainer Hintemann diesbezügliche Fragen stellt. Mirko Braem bestätigte, dass das Thema Energie künftig für die AGR einen wichtigen Stellenwert einnehmen werde – sei es in der oberirdischen Stromproduktion oder der Gewinnung von Energie aus dem Boden. Die Machbarkeit solcher Ideen werde zurzeit geprüft. Rainer Hintemann warnte vor dem Personalanstieg, der auftreten könne, wenn man sich in Betätigungsfelder begeben, die nicht zu den Kernkompetenzen einer Gemeinde gehören. Mirko Braem versicherte, man werde die neuen Wege nur beschreiten, wenn sie Gewinn versprechen. Seit Jahren werde zudem versucht, personelle Synergien zwischen AGR und Gemeindeverwaltung zu schaffen.

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den vorliegenden Entwurf zur Anpassung der Satzung der AGR GALMEI zu genehmigen.

Artikel 2

Gegenwärtigen Beschluss inklusive Anlagen der AGR Galmei sowie der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.

15. Plan d'Investissement Mobilité Active Communal et Intermodalité (PIMACI) Verabschiedung des Investitionsplanes 2022-2024
--

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht, dass die Gemeinde Kelmis im Rahmen des Projektauftrags „PIMACI 2022-2024“ berücksichtigt wurde und somit in den Genuss einer Bezuschussung in Höhe von 474.892,74 € (80 %) kommt für die Förderung der alltäglichen aktiven Mobilität auf dem Gemeinde Kelmis;

In Anbetracht, dass das allgemeine Ziel darin besteht, die Entwicklung von Einrichtungen für Radfahrer, Fußgänger und die Förderung der Intermodalität, stark zu unterstützen;

In Anbetracht, dass die Nutzung der Subsidien in folgendem Verhältnis verteilt werden muss :

1° zirka 50 % für die Einrichtungen für Fahrradfahrer;

2° zirka 20 % für die Einrichtungen für Fußgänger;

3° zirka 30 % für die Förderung der Intermodalität;

In Erwägung, dass es in diesem Rahmen verpflichtend ist, einen Investitionsplan durch den Gemeinderat verabschieden zu lassen;

In Anbetracht, dass eine zusammenfassende Tabelle mit der Schätzung der Kosten der Projekte, die die Gemeinde in Angriff nehmen möchte und für jedes Projekt ein Arbeitsblatt, das die Vorhaben detailliert beschreibt, ausgearbeitet werden muss;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis im Jahr 2022 eine Mobilitätsstudie bei dem Studienbüro ICEDD in Auftrag gegeben hat;

In Erwägung, dass dem Begleitausschuss, dem Fahrradausschuss, welche die Prozedur der Ausarbeitung des Investierungsplanes begleiten, dem Gemeinderat sowie dem KBRM am 26.06.2023 die Aktionspläne derselben vorgestellt wurden;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium, in seiner Sitzung vom 29.06.2023 die, durch das Studienbüro ausgearbeiteten, prioritären Aktionen, welche zum größten Teil in das Projekt „PIMACI „ einfließen, genehmigt hat;

In Erwägung, dass folgende Projekte berücksichtigt werden sollen :

- Sicherung der Kreuzung Parkstraße/Bachstraße;
- Sicherung der Kreuzung Moresnetter Straße/Comouthstraße;
- Schaffung eines angedeuteten Fahrbahnstreifens zwischen Heide und Schützenstraße;
- Schaffung einer Begegnungszone, Schwarzer Weg;
- Anbringen einer Ladestation für Fahrräder und einer Fahrradrinne am Bahnhof, Hergenrath;

In Erwägung, dass der Investitionsplan dem Finanzausschuss am 09.10.2023 vorgestellt wurde;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Bürgermeisters L. FRANK;

Nach einer Frage von Rainer Hintemann, der kritisiert, dass der Fahrradausschuss nicht weiter aufrechterhalten wurde. Dieser Beirat sei zwar anfangs gegründet und befragt worden, nach den administrativen Pflichtübungen sei er aber wieder in der Versenkung verschwunden. Es fehle an Herzblut für das Thema Fahrradfahren. Bürgermeister Luc Frank stimmte

dem zu. Die Wiederbelebung des Fahrradausschusses könne unabhängig von diesem Projekt geschehen.

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Investitionsplan 2022-2024 (Plan d'Investissement Mobilité Active communal et Intermodalité - PIMACI) mit nachstehenden Projekten zu verabschieden :

- Sicherung der Kreuzung Parkstraße/Bachstraße;
- Sicherung der Kreuzung Moresnetter Straße/Comouthstraße;
- Schaffung eines angedeuteten Fahrbahnstreifens zwischen Heide und Schützenstraße;
- Schaffung einer Begegnungszone Schwarzer Weg;
- Anbringen einer Ladestation für Fahrräder und einer Fahrradrinne am Bahnhof, Hergenrath.

Artikel 2

Den Beschluss, die zusammenfassende Tabelle und die Arbeitsblätter der Wallonischen Region, zwecks Genehmigung (über die Plattform „Guichet des pouvoirs locaux“), zukommen zu lassen.

16. Ankauf von Wasserzählern und Zubehör
--

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Ministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis zu einem Schätzpreis von zirka 21.000,00 € (o. MwSt.) den Ankauf von Trinkwasserzählern in verschiedenen Größen und Zubehör plant;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben (50.000,00 €) im außerordentlichen Haushaltsplan 2023 unter Artikel 87401/74451 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Lieferauftrag erforderlich ist, da der Schätzpreis des Ankaufs den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Erwägung, dass der Lieferauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Ankauf von Trinkwasserzählern verschiedener Größe und Zubehör zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Lieferauftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Den in Frage stehenden Lieferauftrag über Artikel 87401/74451 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde zu finanzieren.

17. Hochbehälter Schampelheide – Erstellung eines Honorarvertrages - Prinzipbeschluss
--

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen

und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Ministerin Isabelle Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass der Hochbehälter Schampelheide momentan über eine Kapazität von 135m³ verfügt, was für das Gebiet Hergenrath viel zu wenig ist;

In Erwägung, dass bei Störungsfällen sofort reagiert werden muss, da sonst die Gefahr besteht, dass der Hochbehälter austrocknet;

Gesehen, dass in den Sommermonaten und bei Brandfällen der Hochbehälter ständig auf ein Minimum abgesenkt wird, obwohl die Pumpen den maximalen Volumenstrom leisten, um den Behälter zu füllen;

Gesehen, dass wir bei dem letzten Brandfall in der Bahnhofstrasse Schwierigkeiten hatten, die Grundversorgung weiter zu gewährleisten;

In Erwägung, dass der neue Hochbehälter über eine Kapazität von 600 m³ verfügen sollte, um die Wasserversorgung und die Löschwassermengen immer gewährleisten zu können;

In Erwägung, dass der Bau eines neuen Hochbehälters in der 5 Jahresplan vorgesehen ist;

In Erwägung, dass die Erstellung des Honorarvertrages für die Planung dieses Vorhabens auf 25.000,00 € o. MwSt. geschätzt wurde;

In Erwägung, dass es sich um einen Dienstleistungsauftrag mit geringem Wert (unter 30.000,00 € o. MwSt.) handelt und als solcher vergeben werden soll;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2023 unter Artikel **87405/73260** vorgesehen sind;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Erstellung eines Honorarvertrages für den Bau eines neuen Hochbehälters von 600m³ zu genehmigen.

Artikel 2

Den in Frage stehenden Dienstleistungsauftrag in Anwendung der Bestimmungen des o. e. Gesetzes zu vergeben (Aufträge mit geringem Wert);

Artikel 3

Die Investition über Artikel **87405/73260** des außerordentlichen Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde zu finanzieren;

18. Ankauf von Ausrüstungsmaterial für den Wasserdienst - Ankauf einer neuen Schmutzwassertauchpumpe und eines neuen Stromaggregates für das Bereitschaftsdienstfahrzeug – Genehmigung der Ankäufe – Wahl der Vergabeart

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Ministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass die aktuelle Schmutzwassertauchpumpe defekt ist;

In Erwägung, dass das aktuelle Stromaggregat für das Bereitschaftsdienstfahrzeug ebenfalls defekt ist

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis den Ankauf einer neuen Schmutzwassertauchpumpe sowie eines neuen Stromaggregates zu einem Schätzpreis von 1.850,00 € (o. MwSt.) plant;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2023 unter Artikel 87402/74451 vorgesehen sind (3.310,91,00 €);

In Erwägung, dass es sich um einen Lieferauftrag mit geringem Wert handelt (unter 30.000,00 € o. MwSt.);

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Ankauf von einer neuen Schmutzwassertauchpumpe sowie eines neuen Stromaggregates für das Bereitschaftsdienstfahrzeug zum geschätzten Preis von **1.850,00 €** o. MwSt. zu genehmigen;

Artikel 2

Die in Frage stehenden Lieferaufträge gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 (Auftrag mit geringem Wert) zu vergeben;

Artikel 3

Die in Frage stehenden Lieferaufträge über Artikel **87402/74451** des außerordentlichen Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde zu finanzieren.

19. Überdachung an der Pumpstation Putzenwinkel - Lagerung von Rohmaterial - Genehmigung des Auftrags – Wahl der Vergabeart

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen

und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Ministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass PVC-Rohrlängen von 12 Metern gelagert werden müssen und vor den Sonnenstrahlen geschützt werden müssen;

Gesehen, dass eine Überdachung an der Pumpstation Putzenwinkel eine gute Lösung wäre, um eine optimale Lagerung der Rohrlänge zu gewährleisten;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis eine Überdachung an der Pumpstation Putzenwinkel zu einem Schätzpreis von 10.000,00 € (o. MwSt.) plant;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2023 unter Artikel 87400/72560 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass es sich um einen Auftrag mit geringem Wert handelt (unter 30.000,00 € o. MwSt.);

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Installation einer Bedachung an der Pumpstation Putzenwinkel zur Lagerung von Rohrmaterial zum geschätzten Preis von **10.000,00 €** o. MwSt. zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Auftrag gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 (Auftrag mit geringem Wert) zu vergeben;

Artikel 3

Den in Frage stehenden Auftrag über Artikel **87400/72560** des außerordentlichen Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde zu finanzieren.

20. Anlegen eines Multisportplatzes im Gemeindepark Hergenrath – Aushub und Pflasterung - Zusatzkosten

DAS GEMEINDEKOLLEGIUM

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Konzessionen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuellen Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, §2, wie auch §3 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin Isabelle WEYKMANS vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

Gesehen seinen Beschluss vom 24.02.2022, mit welchem das Gemeindegremium die Firma IDEMASPORT mit Sitz in Thimister als Ersteherin des Auftrages bzgl. des Anlegens eines Multisportplatzes in Hergenrath zum Gesamtpreis von 85.046,36 € inkl. MwSt. bezeichnet und mit der Ausführung des Auftrages beauftragt hat;

Gesehen, dass dieses Vorhabens durch die Deutschsprachige Gemeinschaft über einen Betrag in Höhe von 51.027,82 € bezuschusst wurde;

Gesehen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft einen behindertengerechten Zugang zum Multisportplatz verlangt;

In Anbetracht, dass dies nur möglich ist, wenn das Grundstück durch Bewegungen von Erdreich neu nivelliert wird;

Gesehen, dass unser technischer Dienst die Kosten für den Aushub und Pflasterung des Geländes auf 21.000,00 € o. MwSt. schätzt;

In Erwägung, dass es sich um einen Bauauftrag mit geringem Wert handelt (unter 30.000,00 € o. MwSt.);

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Aushub und Pflasterung des Multisportplatzes im Gemeindepark von Hergenrath zu einem geschätzten Zusatzbetrag von 21.000,00 € o. MwSt. zu genehmigen.

Artikel 2

Den in Frage stehenden Bauauftrag gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 (Auftrag mit geringem Wert) zu vergeben;

Artikel 3

Den in Frage stehenden Bauauftrag über die Artikel 76100/72554 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde zu finanzieren.

21. Erneuerung des Zaunes RFCU Platz B - Genehmigung des Auftrags – Wahl der Vergabeart

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Ministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass letztes Jahr ein Sturmschaden entstanden ist, welcher durch herabfallende Äste den Zaun der RFCU beschädigt hat;

In Erwägung, dass dieser Zaun erneuert werden sollte, um die Sicherheit der Anwohner zu gewährleisten;

In Erwägung, dass die Erneuerung dieses Zaunes auf 10.000,00 € o. MwSt. durch den technischen Dienst der Gemeinde geschätzt wurde;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2023 unter Artikel 76400/72554 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass es sich um einen Auftrag mit geringem Wert handelt (unter 30.000,00 € o. MwSt.);

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Erneuerung des Zaunes der RFCU-Platz B zum geschätzten Preis von **10.000,00 €** o. MwSt. zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Auftrag gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 (Auftrag mit geringem Wert) zu vergeben;

Artikel 3

Den in Frage stehenden Auftrag über Artikel **76400/72554** des außerordentlichen Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde zu finanzieren.

22Bezeichnung von Gemeindevertretern für die Generalversammlung und den Verwaltungsrat der ADAPTA, sowie diverser Ausschüsse
--

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 37 des Gemeindedekretes, wonach der Rat in seiner Mitte Ausschüsse gründen kann, die mit der Vorbereitung seiner Sitzungen beauftragt sind;

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung bezüglich der Interkommunalen, wonach die Vertreter der angeschlossenen Gemeinden bei der Generalversammlung durch den Gemeinderat einer jeden Gemeinde unter den Mitgliedern der Gemeinderäte und Gemeindegremien im Verhältnis zur Zusammensetzung des genannten Rates benannt werden;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 17.12.2018, mit welchem die Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse festgelegt worden ist;

In Anbetracht seiner Beschlüsse betreffend die Bezeichnung der Gemeindevertreter für die Generalversammlungen bzw. Verwaltungsräte diverser Interkommunale und Vereinigungen;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 24.07.2023, womit der Rücktritt von Max Munnix als Gemeinderatsmitglied der Gemeinde Kelmis angenommen wurde;

In Anbetracht, dass Bürgermeister Luc Frank und Iris Lampertz aus der Generalversammlung, bzw. dem Verwaltungsrat von ADAPTA zurücktreten;

In Erwägung, dass die Ausschüsse des Gemeinderates neu besetzt sowie die Gemeindevertreter für die Verwaltungsräte und Generalversammlungen diverser Interkommunale und Vereinigungen neu bezeichnet werden müssen;

In Anbetracht der Vorschläge der PFF-Fraktion und der CSP-Fraktion;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Ratsmitglied Marc Kirschfink wird Mitglied nachstehender Ausschüsse oder Kommissionen des Gemeinderates:

- *Kommission für Finanzen, Verwaltung und Sicherheit)*
- *Kommission für Raumordnung und Mobilität*
- *Kommission für Umwelt, Ländliche Entwicklung und Mittelstand*
- *Kommission für den Bauhof (Wege-Kanal-Wasser)*
- *Kommission für Jugend, Sport und Gesundheit*
- *Sonderkommission „Bergbau in Kelmis“*
- *Sonderkommission „Betreutes Wohnen auf dem Kirchplatz“*

Artikel 2

Ratsmitglied Willy Thyssen ersetzt Schöffin Iris Lampertz in der Generalversammlung von ADAPTA. Ratsmitglied Gilbert Klinkenberg ersetzt Bürgermeister Luc Frank in der Generalversammlung von ADAPTA. Ratsmitglied Alain Schmetz ersetzt Iris Lampertz im Verwaltungsrat von ADAPTA.

Artikel 3

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird:

- den betroffenen Interkommunalen und Vereinigungen;
- allen zuständigen Diensten der Gemeindeverwaltung;
- und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

22A. Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunale C.I.L.E.

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale C.I.L.E. mit Sitz in 4031 Angleur, rue du Canal de l'Ourthe, 8;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale C.I.L.E.;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit Schreiben vom 12.10.2023 über die ordentliche und die außerordentliche Generalversammlung informiert worden ist, die am 16.11.2023 stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

Tagesordnung - Ordentliche Generalversammlung

1) Strategischer Plan 2020-2022 - 3. Bewertung - Genehmigung

2) Haushaltsanpassung 2024 - Genehmigung

3) Kooptation eines Personalvertreters - Genehmigung

4) Verlesung des Protokolls - Genehmigung

Tagesordnung - Außerordentliche Generalversammlung

1) Änderungen der Satzung - Genehmigung

2) Verlesung des Protokolls – Genehmigung

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Punkte der Generalversammlung vom 16.11.2023 zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale CILE zu übermitteln.